Ordnung Nr. 14

Wahlordnung

§ 1 Wahlkommission der Generalversammlung

- 1. Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und der Kassenprüfer wird durch eine Wahlkommission geleitet. Diese besteht aus 3 Mitgliedern, die aus den Reihen der Teilnehmer der Generalversammlung vorzuschlagen und in offener Abstimmung zu wählen sind.
- 2. Die Mitlieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren.

§ 2 Wahlberechtigung

- 1. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder der Vereine der GEC.
- 2. Wahlberechtigt sind nach § 11/2 der Satzung die Mitglieder des Gesamtpräsidiums mit der ihnen zustehenden Stimmenzahl.
- 3. Kandidatenvorschläge sind 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
- 4. Wird ein Kandidat ohne vorherige schriftliche Bekanntgabe in der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen, so kann der Vorschlag keine Berücksichtigung mehr finden.
- 5. Die Kandidaten erklären ihre Bereitschaft, für eine Funktion zu kandidieren.

§ 3 Die Wahl des geschäftsführenden Präsidiums

- Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen, eine offene Abstimmung auf Antrag ist zulässig.
- 2. Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Kandidatur beim geschäftsführenden Präsidium vorher vorliegt.
- 3. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.
- 4. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Die Anzahl der "Ja-Stimmen" muss die der "Nein-Stimmen" überwiegen.
 Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 5. Die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl erfolgt geheim, in getrennten Wahlgängen. Anzahl und Reihenfolge regelt die Satzung:

Wahlvorgang: Wahl des Präsidenten
 Wahlvorgang: Wahl des Vizepräsidenten
 Wahlvorgang: Wahl des Schatzmeisters
 Wahlvorgang: Wahl des Beisitzers
 Wahlvorgang: Wahl des Protokollers

- 6. Jeder Kandidat wird einzeln gewählt. Gibt es für die Positionen 1. 5. genauso viele Kandidaten wie zu besetzende Funktionen, so kann jeweils offen, für die Positionen 2.-5. im Block abgestimmt werden.
- 7. Nach erfolgter Wahl bestätigen die Kandidaten, dass sie die Wahl annehmen.

Wahlordnung Stand: 25.05.2012 Seite 1 von 2

Ordnung Nr. 14

§ 4 Die Wahl der Kassenprüfer

- 1. Die Anzahl der zu wählenden Kassenprüfer regelt die Satzung im § 14/1.
- 2. Die Kandidaten werden einzeln gewählt. Gibt es für die Positionen genauso viele Kandidaten wie zu besetzende Funktionen, so kann offen und im Block abgestimmt werden.
- 3. Bei geheimer Wahl der Kassenprüfer sind diejenigen Kandidaten gewählt, die mehrheitlich die abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Dabei hat jeder Stimmberechtigte seine Stimme nur einmal zu vergeben.
- 4. Nach erfolgter Wahl bestätigen die Kandidaten, dass sie die Wahl annehmen.

§ 5 Protokollierung

Die Wahlergebnisse werden durch ein Mitglied der Wahlkommission protokolliert. Das Wahlprotokoll ist dem Änderungsantrag an das Registergericht beizufügen.

Die Ordnung wurde am 20.06.2005 errichtet und 25.05.2012 geändert und durch das Gesamtpräsidium beschlossen.

Nicolai Präsident

Wahlordnung Stand: 25.05.2012 Seite 2 von 2